

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 18. Mai 2021

Sonderamtsblatt Nr. 21

Allgemeinverfügung

Über die Tragepflicht einer medizinischen Maske in Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 06. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 24]), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 49]) (**Im Folgenden: 7. SARS-CoV-2-EindV**) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben im Zeitraum vom 19. Mai 2021 bis einschließlich 18. Juni 2021
 - a) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 1** ersichtlichen Gebiet der Landeshaupt-

- stadt Potsdam (Brandenburger Straße nebst Vorplatz vor dem Brandenburger Tor),
- b) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 2** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Allee nach Sanssouci),
- c) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 3** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Benkertstraße),
- d) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 4** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Mittelstraße),
- e) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 5** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Fußgängerwege in der Friedrich-Ebert-Straße nebst Vorplatz Nauener Tor),

eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei der Mund-Nasen-Bedeckung muss es sich um eine medizinische Maske im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 26 Abs. 2 Nr. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV handeln.

Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (§ 2 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV).

Die in § 2 Abs. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Dies gilt auch für etwaige speziellere Regelungen.

2. Die Regelungen in Ziffer 1 gelten für sämtliche Fußgänger. Die Ziffer 1 gilt ebenfalls für Personen in Krankenfahrstühlen sowie für Personen, die z.B. ihr Fahrrad, Kinderwagen oder Elektroroller schieben.

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN-Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

3. Auf die durch die Vorschrift des § 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV statuierte Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung wird hingewiesen, sofern Versammlungen i.S.d. Art. 8 des Grundgesetzes in den aus der Anlage 1 - 6 ersichtlichen Bereichen stattfinden.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 lit a) – e) dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
5. Auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich entgegen der Ziffer 1 lit a) – e) der Allgemeinverfügung in den aus der Anlage 1 - 5 zu dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam im Zeitraum vom 19. Mai 2021 – 18. Juni 2021 ohne eine medizinische Maske aufhält, ohne von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne § 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV oder einer anderen Vorschrift befreit zu sein. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen, und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren (*RKI im SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Stand: 19.04.2021*).

Das Abstandhalten zu anderen Personen, das Einhalten von Hygieneregeln, das Tragen von Masken sowie Lüften (AHA + L-Regel) sind Maßnahmen, die insbesondere auch die Übertra-

gung von (noch) nicht erkannten Infektionen verhindern (*RKI im SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Stand: 19.04.2021*).

Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus.

Das RKI schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können. Solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen, ist weiterhin unbedingt notwendig, dass die gesamte Bevölkerung wachsam ist und sich für den eigenen Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine OP-Maske (Mund-Nasen-Schutz, MNS) oder eine FFP2-Maske (bzw. KN95 oder N95-Maske) korrekt trägt. Insgesamt ist die VOC B.1.1.7 (britische Virusvariante) inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist besorgniserregend, weil die VOC B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten.

Die 7-Tages-Inzidenz für ganz Deutschland ist seit Mitte Februar 2021 stark angestiegen und liegt deutlich über 100/100.000 Einwohner. Seit Mitte April hatte sich die Zunahme zunächst abgeschwächt und seit Anfang der Kalenderwoche 17 haben die Zahlen abgenommen. Die Anzahl der Landkreise mit einer 7-Tages-Inzidenz über 100/100.000 Einwohner ist weiterhin hoch. Der 7-Tage-R-Wert liegt unter 1.

In der letzten Woche sank die 7-Tage-Inzidenz in allen Altersgruppen. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen insbesondere private Haushalte, aber auch das berufliche Umfeld sowie Kitas und Schulen, während die Anzahl der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen abgenommen hat. Die vier aktuell bekanntesten besorgniserregenden Virusvarianten (Variants Of Concern, VOC) der Linie B.1.1.7 (erstmalig nachgewiesen in Großbritannien), der Linie B.1.351 (erstmalig nachgewiesen in Südafrika) und der Linie P.1 (erstmalig nachgewiesen in Brasilien) werden im Deutschen elektronischen Sequenzdaten-Hub (DESH) (www.rki.de/covid-19-desh) im Rahmen der Integrierten Molekularen Surveillance (IMS) erfasst. Insgesamt ist die VOC B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist besorgniserregend, weil die VOC B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Zudem vermindert die zunehmende Verbreitung und Dominanz der VOC B.1.1.7 die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen erheblich. Der Anstieg der Fallzahlen insge-

samt und der Infektionen durch die VOC B.1.1.7 führte zu einer ansteigenden Anzahl von Hospitalisierungen insbesondere bei den 35- bis 79-Jährigen. Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen. (*RKI-Lagebericht vom 16.05.2021*).

Die aktuellen Infektionszahlen in Potsdam am 17.05.2021 (www.potsdam.de):

- neue bestätigte Corona-Fälle in Potsdam im 24-Stunden-Vergleich: 6
- 7-Tage-Inzidenz für Potsdam: 66,0
- 7-Tage-Inzidenz des Landes Brandenburg: 59,8
- Patienten in Potsdamer Kliniken in Zusammenhang mit Covid-19: 15
davon intensivmedizinisch: 9.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG sind notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) insbesondere u.a. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht).

Diese können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG angeordnet werden.

Der Deutsche Bundestag hat nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (*Plenarprotokolle 19/154, S. 19169 C, 19/191, S. 24109 C und 19/215, S. 27017- C*).

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28a Abs. 3 Sätze 1, 4 und 5 IfSG).

Nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV können die

Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Mit dieser Vorschrift nimmt der Ordnungsgeber auf eine mögliche Schutzmaßnahme im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG Bezug.

Die Anordnung der Tragepflicht einer medizinischen Maske dient vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an SARS-CoV-2. Zudem soll durch die Tragepflicht einer medizinischen Maske eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 insbesondere wegen der in den Anlagen 1 bis 3 benannten Bereichen üblicherweise hohen Anzahl von anwesenden Personen sowie aufgrund der dortigen räumlichen Verhältnisse effektiv entgegengewirkt werden. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske ist ein zentraler Baustein zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Sie stellt eine notwendige und einfache Schutzmaßnahme dar. Wissenschaftlichen Studien belegen den signifikanten Nutzen zur Verringerung der Infektionszahlen (vgl. etwa https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html; siehe auch <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/question-and-answers-hub/q-a-detail/q-a-on-covid-19-and-masks>). Der mit der Tragepflicht verbundene grundsätzlich sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes bei steigenden Infektionszahlen hinzunehmen.

Ferner können in den aus der Anlage 1 bis 6 ersichtlichen Bereichen der Landeshauptstadt Potsdam dort ansässige Einrichtungen seit der Änderung der Eindämmungsverordnung am 23.04.2021 und zuletzt vom 11.05.2021 wieder teilweise öffnen. Der bisher von der Schließungsanordnung betroffene Einzelhandel kann für Termin-Shopping-Angebote („Click & Meet“) öffnen, wenn ein negativer Test vorliegt wird. Ab dem 21. Mai 2021 können sich mehr Kundinnen und Kunden in Geschäften des Einzelhandels aufhalten. Körpernahe Dienstleistungen können unter Einhaltung gewisser Auflagen öffnen. Ferner dürfen ab dem 21. Mai 2021 Gaststätten ihre Außenbereiche wieder öffnen, sofern die Inzidenz weiter stabil unterhalb des Schwellenwerts von 100 liegt. Zusammen mit dem hierdurch zu erwartenden erhöhten Kundenverkehr, Potsdam als Anziehungspunkt für Tagestouristen, zahlreichen Pendlerbewegungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den benachbarten Städten und Landkreisen und dem auch in Potsdam weiter zu verzeichnenden Infektionsgeschehen, soll auch mit dieser Allgemeinverfügung einem erneuten Anstieg der Fallzahlen entgegengewirkt werden.

Die Maßnahme dient einem legitimen Zweck und ist zur Verfolgung dieses Zwecks geeignet. Sie soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im aus den Anlagen ersichtlichen Bereichen zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt einzudämmen. Damit wiederum soll die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden.

Als wirksame Maßnahmen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum kommt neben dem Tragen einer medizinischen Maske die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m in Betracht. Da es in den betroffenen Bereichen gerade an dieser Einhaltung wegen der üblicherweise zu erwartenden hohen Anzahl von Personen und der räumlichen Gegebenheiten vor Ort mangelt bzw. der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, verbleibt als weiteres Mittel nur die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Insbesondere ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passanten- und Besucherstroms innerhalb des aus den Anlagen ersichtlichen frei zugänglichen Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich.

In zeitlicher Hinsicht orientiert sich die Tragepflicht in den jeweiligen Stadtgebieten nach den üblichen Geschäftszeiten der nicht geschlossenen Verkaufsstellen und Einzelhandelsgeschäfte, an denen mit einer erhöhten Anzahl von Passanten üblicherweise zu rechnen ist.

Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 18. Juni 2021 befristet und kann bei einer festgestellten erheblichen Reduzierung der Infektionszahlen aufgehoben werden, so z.B., wenn die 7-Tage-Inzidenz unter die Marke von 35 fällt, mindestens für eine Woche verbleibt und soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht mehr erforderlich ist. Auf die Regelungen in § 28a Abs. 3 IfSG wird verwiesen

Der Erlass der Allgemeinverfügung steht im Ermessen der Landeshauptstadt Potsdam. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Die Schutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe des § 28a Abs. 3 Sätze 4 bis 12 auszurichten, sofern Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte können im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske ist ein zentraler Baustein zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Sie stellt eine notwendige und einfache Schutzmaßnahme dar. Wissenschaftlichen Studien belegen den signifikanten Nutzen zur Verringerung der Infektionszahlen. Der mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes bei steigenden Infektionszahlen hinzunehmen. Atypische Umstände sind – wie oben bereits dargelegt – nicht gegeben, die dem Erlass einer Allgemeinverfügung entgegenstehen.

Im Einzelnen:

1. Die Brandenburger Straße in der Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam ist Anziehungspunkt für viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt sowie viele Touristen.

Die Brandenburger Straße ist als Fußgängerzone eingerichtet. Hier befindet sich eine Vielzahl von Einrichtungen des Einzelhandels. Die Straße ist im Vergleich zu anderen Straßen der Stadt überproportional stark frequentiert. Neben der Erledigung von Einkäufen, wird die Straße auch zum Flanieren aufgesucht. Nach § 8 Abs. 1 der 7. SARS-CoV-EindV dürfen sich in den nicht von § 8 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-EindV erwähnten Einrichtungen, nur eine bestimmte Anzahl von Kundinnen und Kunden aus demselben Haushalt in den Räumen der Verkaufsstellen zeitgleich aufhalten. Da die Verkaufseinrichtungen in der Regel aus flächenmäßig kleinen Geschäften bestehen, ist mit Warteschlangen im öffentlichen Straßenbereich zu rechnen. Aufgrund des Kundenaufkommens können die Mindestabstände von 1,50 m nicht durchgängig eingehalten werden. Die enge Bebauung führt zudem dazu, dass Aerosole längere Zeit in der Umgebungsluft verbleiben können. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske ist für die Dauer der Öffnungszeiten der Geschäfte erforderlich, aber auch ausreichend, da das Besucheraufkommen in der gesamten Fußgängerzone nach Ladenschluss zurückgeht.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer medizinischen Maske ergibt sich aus der Anlage 1 (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

2. Ebenfalls ist die Straße „Allee nach Sanssouci“ aufgrund der zentralen innerstädtischen Lage und der Nähe zum Park Sanssouci Anziehungspunkt für viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, vieler Touristen und potentiellen Kunden der teilweise geöffneten Einzelhandelsgeschäfte. Dies gilt insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zur Brandenburger Straße und dem Brandenburger Tor.

Darüber hinaus wird die Allee nach Sanssouci von zahlreichen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Besuchern der Stadt für Spaziergänge im Park Sanssouci genutzt. Die Allee führt direkt zum Eingangsbereich des Parks am Grünen Gitter.

So kommt es regelmäßig aufgrund des Parksuchverkehrs und des anschließenden Verlassens bzw. Aufsuchens des PKW sowie der Besucher des Parks in der Straße „Allee nach Sanssouci“ zu Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 m aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer medizinischen Maske ergibt sich aus der Anlage 2 (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

3. Die Benkertstraße sowie die Mittelstraße befinden sich im Holländerviertel, welches aufgrund der vielen Einzelhandelsgeschäfte sowie gastronomischen Einrichtungen Anziehungspunkt für Passanten und Kunden ist. Zudem sind diese Straßen im Holländerviertel ebenfalls ein Anziehungspunkt für Besucher der Landeshauptstadt Potsdam. Zudem befindet sich auf dem Bassinplatz ein Wochenmarkt.

Auf diesem werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 07.00 bis 13.00 Waren des täglichen Bedarfs angeboten. Dieser Markt ist aufgrund seiner innerstädtischen Lage, der Nähe zu der Brandenburger Straße, der Friedrich-Ebert-Straße und dem Holländerviertel in der Regel gut besucht. Zwar besteht aufgrund der aktuellen Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg auf Wochenmärkten eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Jedoch besteht diese lediglich auf dem Wochenmarkt und auf den Wegen und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen. Diese gilt jedoch nicht für die umliegenden Bereiche. Da der Wochenmarkt über die o.g. Straßen gut zu erreichen ist, werden Besucher und Kunden des Wochenmarktes u.a. über die Benkertstraße oder die Mittelstraße den Wochenmarkt aufsuchen bzw. diesen wiederüber diese Straßen verlassen.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer medizinischen Maske für die Benkertstraße, die Mittelstraße und einen Teilbereich der Gutenbergstraße ergibt sich aus den Anlagen 3 und 4 (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

4. Auch die Friedrich-Ebert-Straße mit direkter Verbindung zur Brandenburger Straße sowie einer zentralen Innenstadtlage ist Anziehungspunkt für viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt sowie viele Touristen. In der Friedrich-Ebert-Straße sind zahlreiche Einzelhandelsgeschäfte. Auch führen durch diese Straße einige zentrale und stark frequentierte Bus- und Straßenbahnlinien. In der Friedrich-Ebert-Straße befinden sich pro Fahrtrichtung zwei Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Zudem findet auf dem Vorplatz des Nauener Tors jeden Mittwoch und Samstag ein Wochenmarkt in der Zeit von 9 Uhr bis 16 Uhr statt.

Aufgrund dieser tatsächlichen Gegebenheiten (u.a. unmittelbare Nähe zur Brandenburger Straße, dem Holländerviertel) und der beengten Ausmaße der Gehwege lässt dies nicht mehr den Schluss zu, dass dort die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m in ausreichendem Umfang

gewährleistet ist. Die Tragepflicht bezieht sich in diesem Bereich lediglich auf Fußgänger, aber nicht auf Radfahrer, die die Radwege benutzen. Passanten, die ihr Fahrrad schieben und den Vorplatz kreuzen unterfallen jedoch der Tragepflicht.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer medizinischen Maske ergibt sich aus der Anlage 5 (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

III. Bekanntgabe

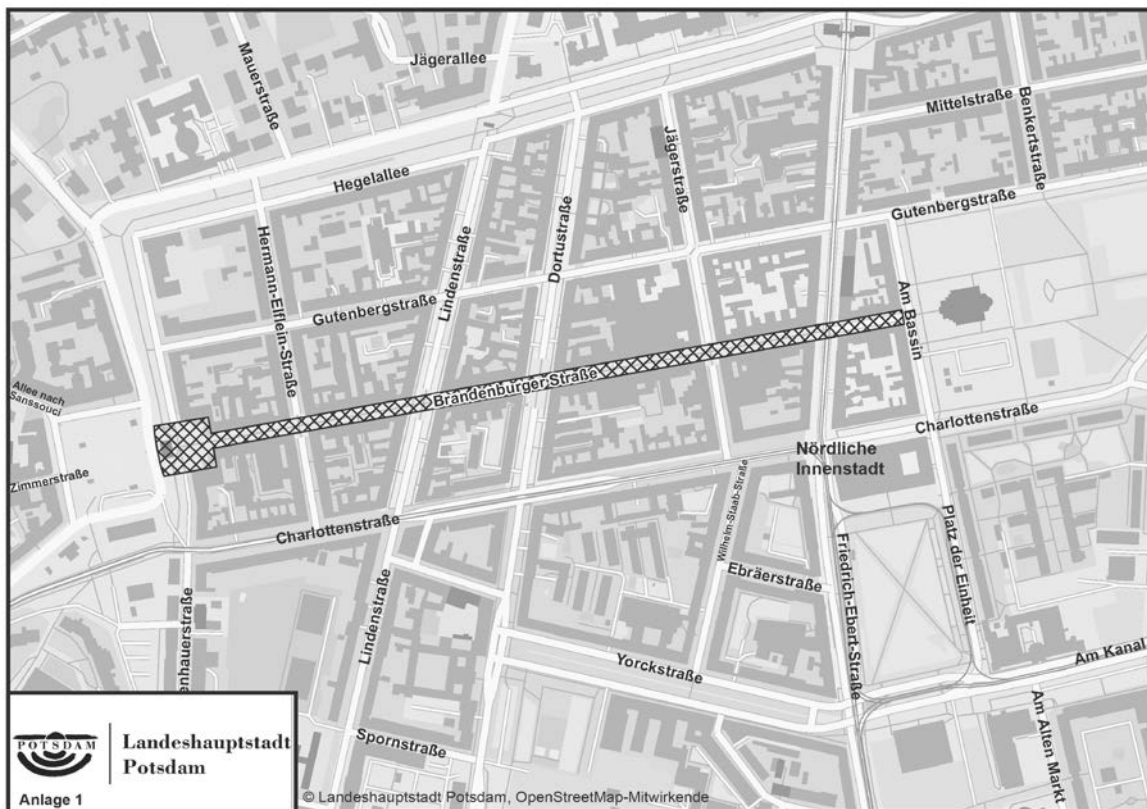
Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

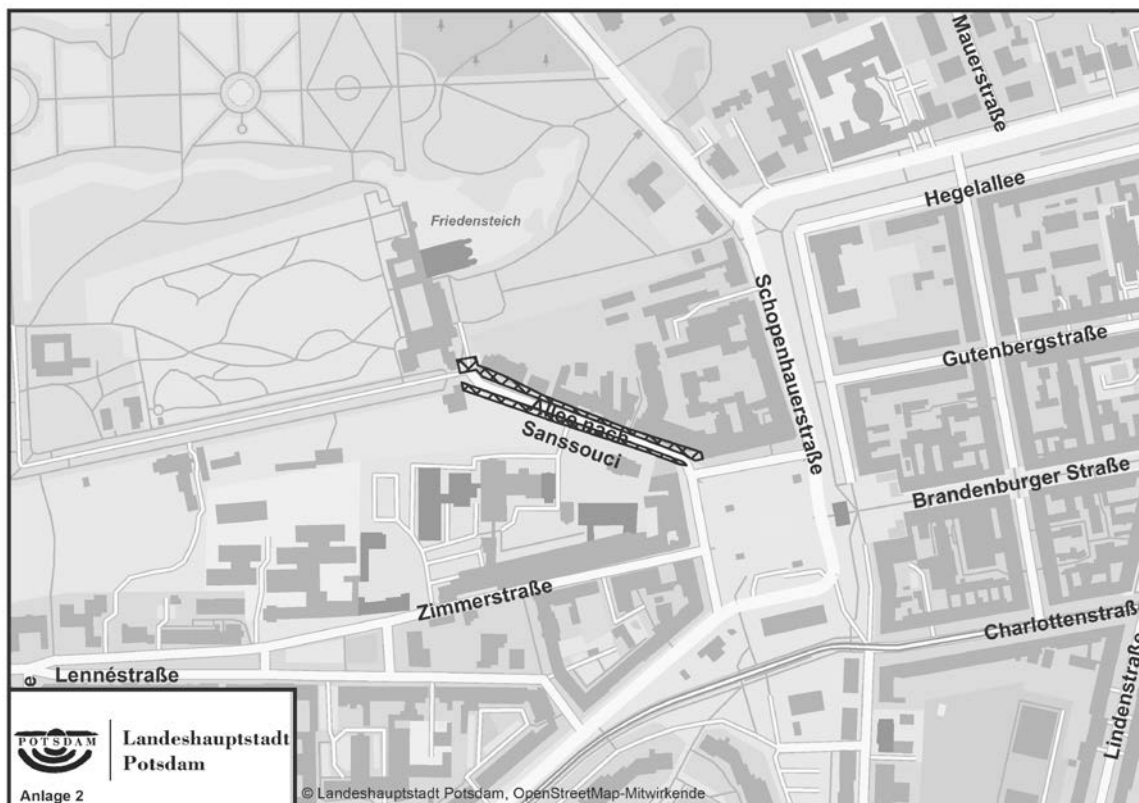
Potsdam, den 18.05.2021

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*



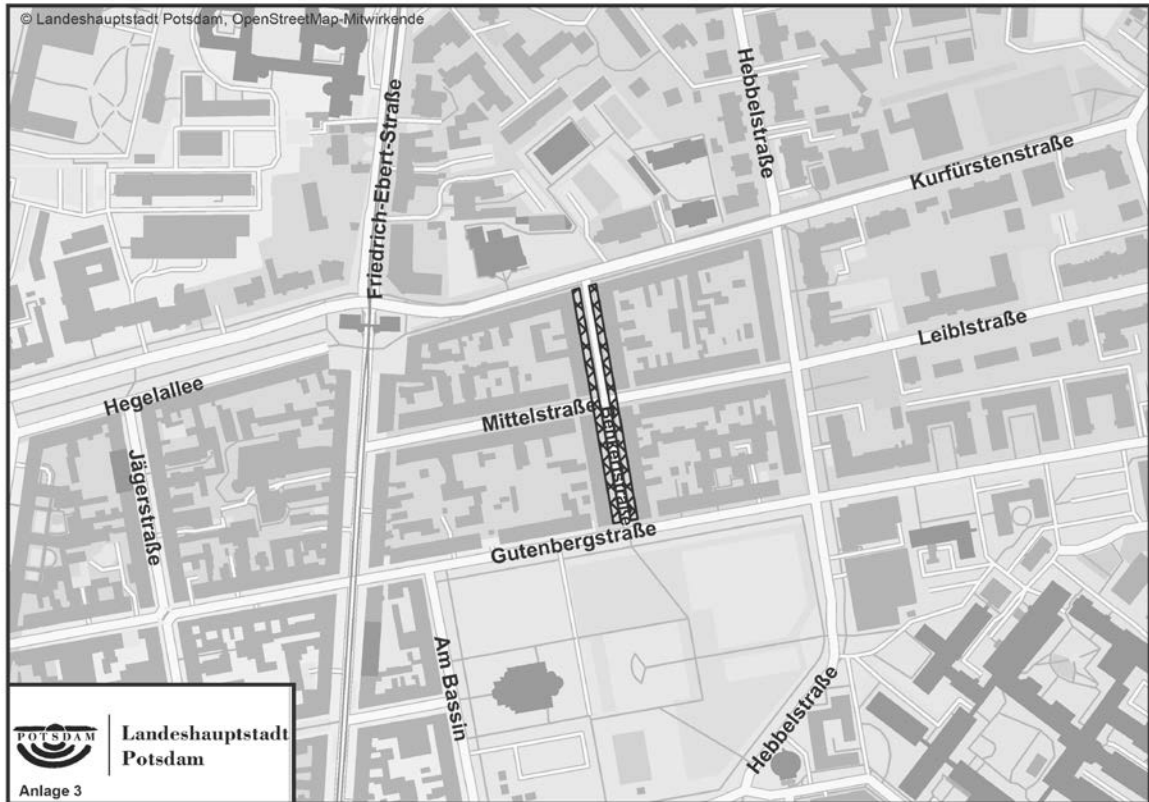
Brandenburger Straße

Der Bereich (Anlage 1) erfasst die gesamte Brandenburger Straße beginnend ab der Straße Am Bassin bis zum Brandenburger Tor, nebst Vorplatz vor und dem Brandenburger Tor.



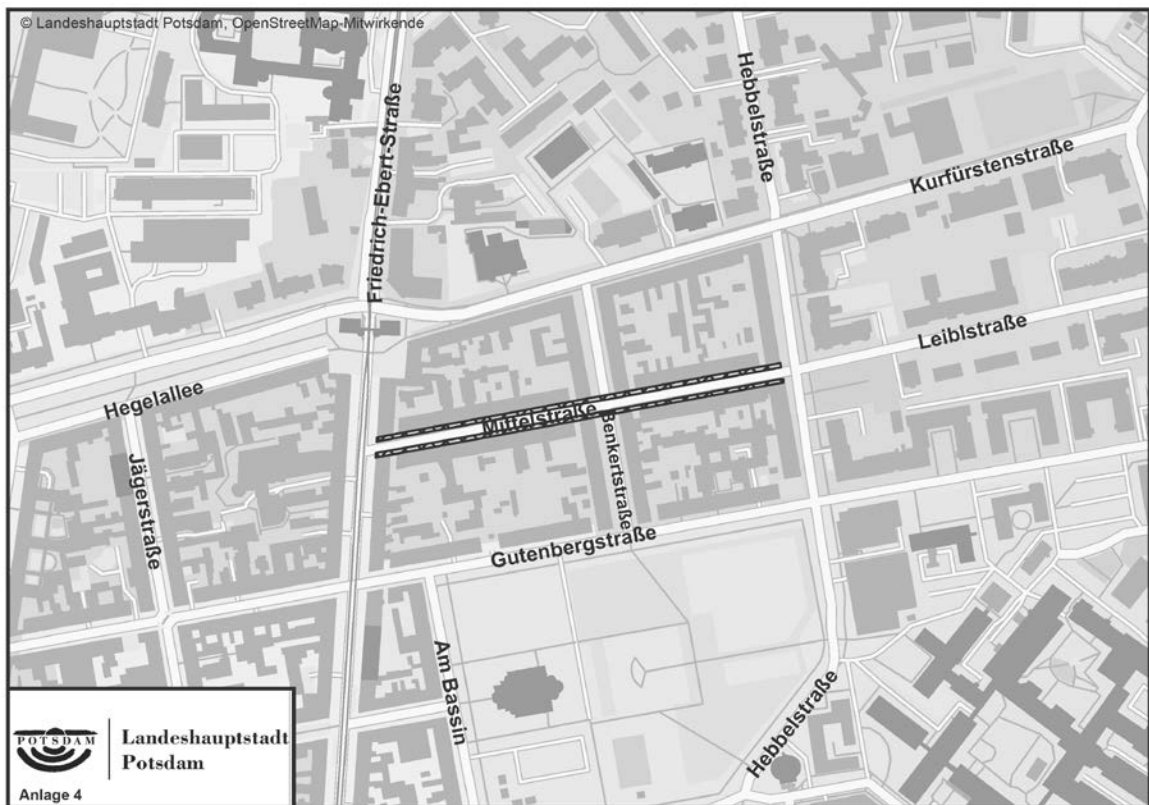
Allee nach Sanssouci

Der Bereich (Anlage 2) umfasst die Gehwege in beiden Richtungen beginnend ab dem Luisenplatz/Straße „Luisenplatz“ bis zum Beginn der Straße „Am Grünen Gitter“.



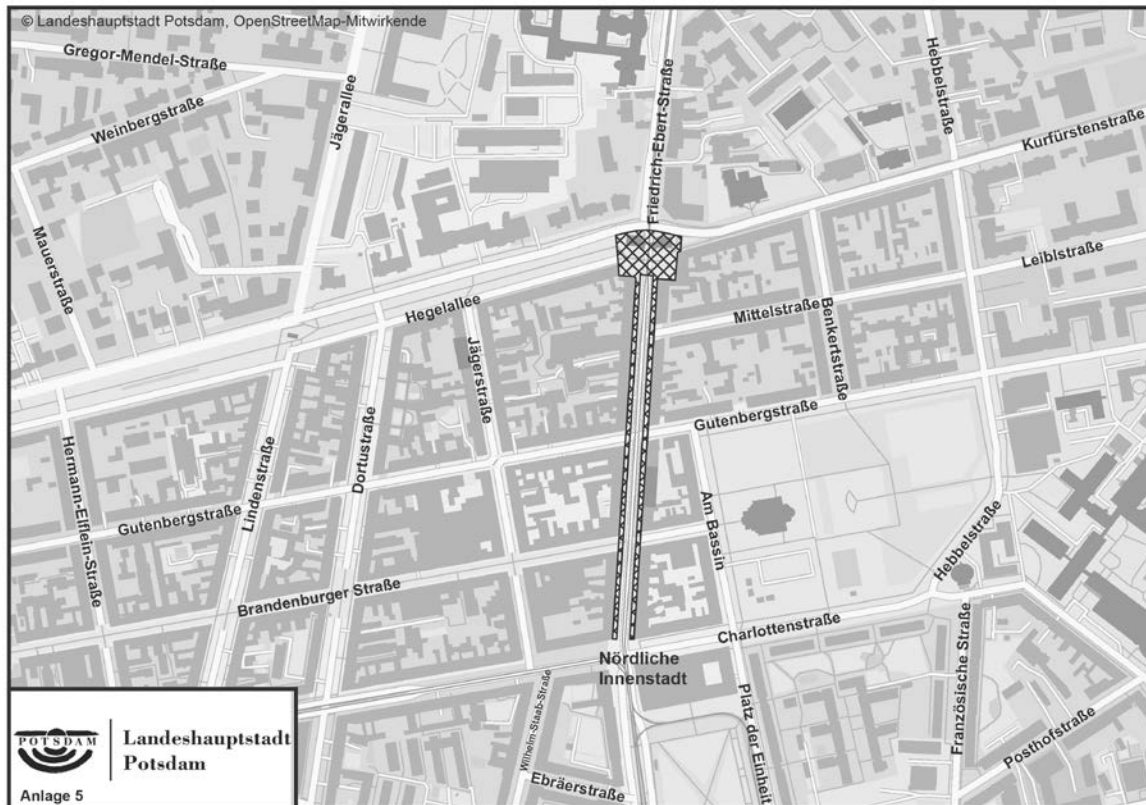
Benkertstraße

Der Bereich (Anlage 3) umfasst die Gehwege in beiden Richtungen beginnend im Süden ab der Gutenbergstraße bis zum Beginn der Kurfürstenstraße.



Mittelstraße

Der Bereich (Anlage 4) umfasst die Gehwege in beiden Richtungen beginnend im Westen ab der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreuzung der Heibelstraße/Leibelstraße



Friedrich-Ebert-Strasse

Der Bereich (Anlage 5) umfasst die Gehwege in beiden Richtungen beginnend ab dem Nauener Tor einschließlich dessen Vorplatzes, bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Strasse/Charlottenstrasse.